

# **Ordnung der gemeinsamen Betriebseinheit „IVV Naturwissenschaften“ der Fachbereiche Physik, Chemie und Pharmazie sowie Biologie vom 12. Dezember 2022**

## **Präambel**

In dieser Ordnung werden die Struktur und die Aufgaben der IVV Naturwissenschaften geregelt.

## **§ 1 Organisationsform**

Die IVV Naturwissenschaften ist eine gemeinsame Betriebseinheit der Fachbereiche Physik (FB 11), Chemie und Pharmazie (FB 12) und Biologie (FB 13).

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe der IVV Naturwissenschaften ist die Betreuung der dezentralen IV-Versorgung in den drei Fachbereichen Physik, Chemie und Pharmazie sowie Biologie und den assoziierten Instituten.

(2) Zu den Tätigkeitsfeldern der IVV Naturwissenschaften gehören u. a.:

- die Einrichtung, die Unterhaltung und der Betrieb des zentralen IV-Systems der IVV Naturwissenschaften sowohl von der Hard- wie auch von der Softwareseite (Geräte, Betriebssysteme und systemnahe Software),
- die Einrichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der IV-Ausstattung in den Dekanaten und sonstiger zentraler Einrichtungen der Bereiche,
- die Betreuung der bereichsspezifischen aber institutsübergreifenden Anwendungssoftware, die nicht zentral zur Verfügung gestellt wird,
- die Koordination der Dienste mit der WWU IT und anderen IV-Versorgungseinheiten.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben stellen die drei Fachbereiche die IVV Naturwissenschaften mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln aus.

## **§ 3 Die IVV-Leitung**

Die IVV-Leitung besteht aus der/dem hauptamtlichen/m IVV-Leiter\*in und der/dem hauptamtlichen/m Technischen Geschäftsführer\*in. Beide vertreten sich im Bedarfsfalle wechselseitig. Die jeweiligen Aufgabenfelder sind in § 4 und § 5 umschrieben. In Fällen der Unklarheit über die Abgrenzung der Aufgabenbereiche trifft der IVV-Lenkungsausschuss im Einvernehmen mit den Dekanaten der drei Fachbereiche die erforderlichen Regelungen.

## **§ 4 Die/Der IVV-Leiter\*in**

(1) Die IVV Naturwissenschaften wird von einer/einem **wissenschaftlichen Leiter\*in** geführt, die/der von den Fachbereichen einvernehmlich bestimmt wird.

(2) Aufgabe der/des wissenschaftlichen Leiterin/Leiters sind:

- die Koordination und strategische Weiterentwicklung der von der IVV angebotenen IT-Dienste in Abstimmung mit dem IVV-Lenkungsausschuss,
- das Erstellen von Haushaltsplänen für die IVV,
- die Planung und Durchführung der IV-Investitionen in der IVV,
- die Koordination des Personal- und Sachmitteleinsatzes der IVV,
- das Erstellen des Rechenschaftsberichts für den IVV-Lenkungsausschuss und die Fachbereiche,
- die Vertretung der Interessen der drei Fachbereiche in den Gremien der WWU IT und der WWU,
- die Kommunikation und der Informationsaustausch mit den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche.

(3) Darüber hinaus obliegen der/dem Leiter\*in Koordinationsaufgaben im Bereich der computergestützten Wissenschaften, die den Interessen der Forschenden in den drei Fachbereichen dienen.

(4) Die/Der Leiter\*in der IVV wird dem Fachbereich zugeordnet, der ihrer/seiner wissenschaftlichen Expertise am nächsten kommt. Die/Der jeweilige Dekan\*in dieses Fachbereiches ist die/der direkte Vorgesetzte der/des Leiter\*in und weisungsbefugt im Hinblick auf den operativen Betrieb. Die/der Leiter\*in ist selbst Fachvorgesetzte/r aller Mitarbeiter\*innen der Betriebseinheit IVV Naturwissenschaften.

(5) Eine Abberufung der IVV-Leiterin/des IVV-Leiters kann nur durch einvernehmlichen Beschluss der drei Fachbereiche, vertreten durch deren Dekanate, erfolgen.

## § 5 Die/Der Technische Geschäftsführer\*in

(1) Die/Der **Technische Geschäftsführer\*in** der IVV ist für den technischen Betrieb der IVV zuständig. Sie/Er organisiert in Abstimmung mit der/dem wissenschaftlichen IVV-Leiter\*in den laufenden Betrieb und den Personaleinsatz der zentralen Dienste und Systeme der IVV. Sie/Er bereitet alle Beschaffungen der IVV vor und begleitet und überwacht deren Abwicklung.

(2) Die/Der Technische Geschäftsführer\*in ist die/der Ansprechpartner\*in für alle grundsätzlichen Fragen zum Betrieb sowie bei allen Anforderungen, die den Einsatz von Betriebsmitteln im zentralen Bereich der IVV erfordern. Sie/Er organisiert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen der IVV und in den Instituten zu allen Themenbereichen, die für den Rechner- und Anwendungsbetrieb in der IVV notwendig sind. Die/Der Technische Geschäftsführer\*in berät auf Anfrage die Institute bezüglich der Nutzung und Integration der zentral angebotenen Dienste und Systeme der IVV.

(3) Die/der Technische Geschäftsführer\*in vertritt die/den wissenschaftliche\*n Leiter\*in.

## § 6 Der IVV-Lenkungsausschuss

Die Fachbereiche Physik, Chemie und Pharmazie sowie Biologie entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und eine/n Vertreter\*in in den **IVV-Lenkungsausschuss**, der die Interessen der Fachbereiche gegenüber der IVV-Leitung vertritt, aus der aktuellen Forschung resultierende mittel- und langfristige Entwicklungen formuliert sowie darauf basierend strategische Entscheidungen trifft. Diese Entscheidungen beinhalten z.B. Vorgaben über Investitionen (z.B. Großgeräteanträge) und langfristige technologische Entscheidungen. Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion überwacht der IVV-Lenkungsausschuss insbesondere die zielführende Verwendung von Personal- und Sachmitteln. Der Lenkungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Jahresende über den von der IVV-Leitung vorgelegten Haushaltsentwurf des Folgejahres. Der Haushaltsabschluss des Vorjahres wird vom Lenkungsausschuss in einer Frühjahrssitzung bestätigt und in die Vorgaben für das laufende und das Folgejahr mit einbezogen.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen werden von den beteiligten Fachbereichsräten für jeweils vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sollen über die für die Ausübung ihres Amtes nötige IT-Kompetenz verfügen und die Kommunikation der Entscheidungen der IVV-Leitung in die Fachbereiche gewährleisten.

Der IVV-Lenkungsausschuss tritt turnusmäßig zweimal jährlich oder bei Bedarf mit der IVV-Leitung zusammen. Die Dekan\*innen der drei Fachbereiche bzw. deren Vertreter\*innen haben das Recht, an den Sitzungen des IVV-Lenkungsausschusses teilzunehmen.

## **§ 7 Die IVV-Expert\*innenrunde**

Die IVV-Expert\*innenrunde setzt sich aus der IVV-Leitung, den Mitgliedern des IVV-Lenkungsausschusses, aus mindestens je einer/m sachkundigen Vertreter\*in der Institute der beteiligten Fachbereiche, aus je einer/m studentischen Vertreter\*in oder deren/dessen Stellvertreter\*in der beteiligten Fachbereiche und den für die IVV Naturwissenschaften zuständigen Mitarbeiter\*innen der WWU IT zusammen. Die Institutsvertreter\*innen werden der IVV-Leitung von den Geschäftsführenden Direktor\*innen der Institute genannt. Sie sollen in verantwortlicher Position mit der Betreuung von IT-Systemen oder der Instituts-IT-Versorgung befasst sein. Sie sind die ersten Ansprechpartner\*innen in ihren Instituten in IT-Angelegenheiten. Die Expert\*innenrunde kann zur Vorbereitung von Empfehlungen Arbeitsgruppen bilden.

Die IVV-Expert\*innenrunde tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung der IVV-Leitung zusammen. Die IVV-Leitung erstattet in der IVV-Expert\*innenrunde Bericht über den Betrieb ebenso wie über die Planung und Fortentwicklung der IT-Infrastruktur. In der IVV-Expert\*innenrunde werden grundsätzliche Probleme diskutiert. Ein Protokoll dieser Sitzungen geht den Dekan\*innen der drei Fachbereiche sowie den Geschäftsführenden Direktor\*innen der Institute und der/dem Leiter\*in der WWU IT zu.

## **§ 8 Zusammenarbeit der IVV Naturwissenschaften mit den Fachbereichen und Instituten**

Das Personal für die IT-Versorgung der beteiligten Fachbereiche setzt sich zusammen aus

- 1) dem direkt der IVV Naturwissenschaften zugeordneten Personal (Leitung und technisches Personal),
- 2) den IT-Verantwortlichen der Fachbereiche und Institute.

Das Personal der IVV Naturwissenschaften gewährleistet den stabilen Betrieb der zentralen Serversysteme, die Bereitstellung von zentral beschaffter Software und die fachliche Beratung der dezentralen IT-Verantwortlichen und Benutzer\*innen in den Fachbereichen und Instituten. Es wird von den Fachbereichen nach vereinbartem Schlüssel gemeinsam finanziert und der Bedarf wird regelmäßig überprüft.

Die IT-Verantwortlichen in den Fachbereichen und Instituten sind die Ansprechpartner\*innen vor Ort und gewährleisten in diesen Bereichen die Einrichtung und den Betrieb der Endgeräte und Bereichsserver. Die Einrichtungen stellen dafür qualifiziertes Personal zur Verfügung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bietet die IVV regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen an. Die IVV stellt geeignete Foren zur Vernetzung und Selbsthilfe der IT-Verantwortlichen bereit.

Die IT-Verantwortlichen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Funktionieren des gesamten IT-Systems in der IVV Naturwissenschaften beitragen.

## **§ 9 Haushaltsmittel**

Die IVV erhält jährlich, nach einem vereinbarten Schlüssel, Haushaltsmittel von den Fachbereichen zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben und zur Finanzierung des zentralen Personals. Der

Haushaltsentwurf wird jährlich von der IVV-Leitung erstellt und muss vom Lenkungsausschuss bestätigt werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik vom 19.10.2022, des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 13.10.2022 und des Fachbereichs Biologie vom 19.10.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12. Dezember 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s e l s